

Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten

Deponie Rechenbachtal (DKII)

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

Die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer ist als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV).

Nachweis-Nr. / Auftrags-Nr.

Dieses Feld wird durch den UBZ ausgefüllt.

A Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht möglich.

Begründung:

Werte überschreiten die Zulässigkeitskriterien nach Tabelle 1 Anhang 3 DepV.

Abfall enthält Asbest, Persistente organische Schadstoffe (POP) oder ist als Ersatzbaustoff ungeeignet (§14 Abs. 2 DepV).

Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten (§ 6 Abs. 2 Nummer 2, § 13 Abs. 1 Nummer 2 ErsatzbaustoffV).

Sonstiges: _____

B Verwertung ist technisch möglich, jedoch ist im Umkreis der Anfallstelle

keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden

eine Verwertung als Deponieersatzbaustoff nicht möglich

Hierbei wurde/n folgende/r Verwertungsweg/e geprüft:

Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)

Recycling

Sonstige Verwertung, insbesondere Verfüllungen, Aufschüttungen, Verwendung als Deponieersatzbaustoff
oder: _____

Begründung zu A oder B

gesonderte Erläuterungen / Nachweise sind als Anlage beigelegt

Die Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes wurden zur Kenntnis genommen und beachtet (siehe Seite 2).

Ort, Datum

Unterschrift (Abfallerzeuger/-besitzer)

bei der Erstellung hat mitgewirkt

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

1 Begründung der Nicht-Verwertbarkeit:

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

2 Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i. V. m. § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft – Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung